

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 06.07.2020

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Rodungsmaßnahme in der Gemarkung Prora, Flur 7, Flurstücke 5/241, 5/242, 5/245, 5/246, 5/243, 5/248, 5/268, 5/269, 5/270, 5/271 (teilweise) mit einer Größe von 1,1 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3. der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Die Fläche des Untersuchungsraumes befindet sich in keinen ausgewiesenen Schutzgebieten nach nationalem oder internationalem Recht.
- Ein Teil der Fläche wird teilweise versiegelt, allerdings erfolgt im Zusammenhang mit den erforderlichen Waldausgleichspflanzungen im Projektgebiet auch ein Rückbau einer Versiegelung in vergleichbarer Flächengröße.
- Im Bereich der temporären Waldumwandlung erfolgt eine neue Böschungsmodellierung nach der Baumaßnahme im Bereich des Küstenschutzwaldes.
- Die Umwandlung hat negative Auswirkungen auf den Erholungsraum, welche durch die räumliche Wirkung des wieder genutzten Denkmalensembles aufgefangen wird.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.